

# Hausordnung

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten. Sie gilt für alle Bewohner. Der Vermieter ist berechtigt, die Hausordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Haus einseitig abzuändern, soweit dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen des Mieters entstehen.

## 1. Rücksichtnahme

Die Hausbewohner verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme sowie zum sachgemäßen Umgang mit der Mietsache und den Gemeinschaftsflächen.

## 2. Ruhezeiten

In der Zeit von 13.00-15.00 Uhr sowie 22.00-6.00 Uhr ist Ruhe auf Zimmerlautstärke einzuhalten. Insbesondere ist zu diesen Zeiten zu vermeiden:

Starkes Türenschielen und ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten.

An Sonn- und Feiertagen ist die Erledigung solcher ruhestörender Arbeiten ganztägig zu unterlassen.

Bei der Benutzung von Fernseh-, Radio- oder sonstigen Geräten ist stets Zimmerlautstärke einzuhalten.

Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.

Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (13.00-15.00 Uhr) und zwischen 20.00-8.00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

## 3. Reinigung, Straßenräumung

Hausflur, Wohnungszugänge, Treppenhaus, Aufzug, Kellergänge sowie die Fenster des Treppenhauses werden auf gemeinsame Kosten (durch Hausmeister oder Putzhilfe) regelmäßig gereinigt.

## 4. Lüften und Heizen

Der Mieter hat für ausreichende Lüftung und Heizung der Mietsache Sorge zu tragen. Zum Lüften sind die Fenster kurzzeitig ganz zu öffnen (Stoßlüften).

## 5. Sicherheit

Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur zu den dafür vorgesehenen Zwecken benutzt werden. Insbesondere ist das Rauchen in diesen Einrichtungen sowie im Treppenhaus, im Untergeschoss und den Allgemeinfluren nicht erlaubt.

Unter Sicherheitsaspekten sind Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.

Treppen, Flure, Keller und Gemeinschaftsräume sind von Gegenständen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, die Fluchtwege nicht versperren und keine wesentlichen Hindernisse darstellen, freizuhalten.

Grillen innerhalb der Mietsache (Balkon, Terrasse) und auf dem Grundstück ist nur in Ausnahmefällen gestattet, sofern keine Belästigungen auftreten.

Das Lagern von gefährlichen, insb. explosiven, leicht brennbaren oder giftigen sowie übelriechenden Stoffen im Untergeschoss und den Kellerräumen ist nicht gestattet. Niemand darf mit offenem Licht ins Untergeschoss bzw. in die Kellerräume gehen. Das Entzünden von offenem Licht in diesen Räumen ist untersagt.

Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Terrassenfenster, Terrassentüren und Markisen müssen bei Regen und Unwetter geschlossen werden.

## 6. Abfallbeseitigung

Müll muss ordnungsgemäß getrennt werden und kann frühestens am Abend vor der Abholung auf den Gehweg gestellt werden.

Die Zwischenlagerung von Sperrmüll ist weder in den Gemeinschaftsräumen noch in der Außenanlage gestattet.

Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Sie sind nach der Satzung der Stadt gesondert zu entsorgen.

## 7. Fahrzeuge

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.

Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

## 8. Allgemeinbeleuchtung

Fällt die Allgemeinbeleuchtung im Bereich Hauseingang und Treppenhaus aus, so muss jeder Mieter im Rahmen einer Notversorgung das Treppenhaus seines Stockwerks, der Mieter des Erdgeschosses auch den Hauseingang, beleuchten.

## 9. Außenantennen, Blumenkästen, etc.

Das Anbringen von Außenantennen, Blumenkästen, Schildern, und ähnlichen Vorrichtungen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in sachgemäßer Ausführung erfolgen. Außenantennen sind zu entfernen, wenn der Vermieter nachträglich eine Gemeinschaftsantenne anbringt. Die Zustimmung kann vom Vermieter aus wichtigem Grund widerrufen werden.